Traktandum 9

Einmalige Ausrichtung von Beiträgen zur Reduktion der Schuldenlast

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Gemäss § 20 der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über Leistungen der Landeskirche zu Gunsten von finanzschwachen Kirchgemeinden (Finanzausgleichsverordnung, KGS 11.3) hat die Synode in den ersten zwei Jahren nach deren Inkrafttreten über die "einmalige Ausrichtung von Beiträgen zur Reduktion der Schuldenlast von überdurchschnittlich verschuldeten Kirchgemeinden, die im Zeitpunkt der Aufhebung des bisherigen Rechts finanzausgleichsberechtigt waren" zu beschliessen. Die neue Finanzausgleichsverordnung ist seit 1. Januar 2011 in Kraft.

Im letzten Jahr, in dem die alte Finanzausgleichsverordnung in Kraft war, hatten folgende Kirchgemeinden einen Steuerfuss von 32%, der damals als Grenzsteuerfuss für den Anspruch auf Finanzausgleich galt:

Andwil, Braunau, Erlen, Hüttlingen. Langrickenbach-Birwinken, Leutmerken, Lustdorf, Lipperswil, Neukirch an der Thur, Schöholzerswilen, Thundorf, Wäldi.

Die neue Verordnung sieht vor, dass bei der einmaligen Entschuldung von damaligen Finanzausgleichsgemeinden nur überdurchschnittlich verschuldete Kirchgemeinden berücksichtigt werden. Der Kirchenrat beantragt der Synode, diesem Erfordernis in dem Sinn Rechnung zu tragen, dass er den per 31. Dez. 2011 noch abzuschreibenden Betrag auf Werten des Verwaltungsvermögens ins Verhältnis zur Steuerkraft (= Kirchensteuereinnahmen der Kirchgemeinde pro Steuerprozent) setzt.

Das ergibt folgendes Bild:

Gemeinden	Total Buchwert Anlagevermögen	Durchschn. Steuerkraft	Quotient
	per 31.12.2011	2009,2010,2011	
Andwil	199'350.00	3'477	57.33
Braunau	160'650.00	2'852	56.33
Erlen	713'000.00	17'093	41.71
Hüttlingen	347'850.00	5'515	63.07
Langrickenbach Birw.	246'000.00	7'500	32.80
Leutmerken	143'200.00	3'420	41.87
Lustdorf	61'200.00	3'945	15.51
Lipperswil	0.00	0	0.00
Neukirch a. d. Thur	61'673.00	13'616	4.53
Schönholzerswilen	215'588.00	10'388	20.75
Thundorf	206'801.00	8'865	23.33
Wäldi	136'000.00	2'735	49.73

Der Kirchenrat beantragt der Synode, den Begriff "überdurchschnittlich verschuldet" bei jenen Gemeinden als gegeben zu betrachten, die einen Quotienten von mindestens 20 haben.

Für die Berechnung der Höhe der Beiträge schlägt der Kirchenrat vor, vom Quotienten in Tausend Franken auszugehen und dabei folgende Abstufung vorzunehmen:

Quotient zw. 20 und 39,9: Faktor 1,0 Quotient zw. 40 und 59,9: Faktor 1,5

Quotient über 60: Faktor 2

Das ergibt folgende zusätzlich zu den übrigen Finanzausgleichsbeträgen im Jahr 2012 auszuzahlende Beträge:

Andwil	Fr. 57'334	Faktor 1,5	Fr. 86'001
Braunau	Fr. 56'329	Faktor 1,5	Fr. 84'494
Erlen	Fr. 41'713	Faktor 1,5	Fr. 62'570
Hüttlingen	Fr. 63'073	Faktor 2,0	Fr. 126'146
Langrickenbach-B.	Fr. 32'800	Faktor 1,0	Fr. 32'800
Leutmerken	Fr. 41'871	Faktor 1,5	Fr. 62'807
Schönholzerswilen	Fr. 20'534	Faktor 1,0	Fr. 20'754
Thundorf	Fr. 23'328	Faktor 1,0	Fr. 23'328
Wäldi	Fr. 49'726	Faktor 1,5	Fr. 74'589

Das ergibt einen Totalbetrag von Fr. 573'489.--

Die "Sonderrechnung für Ausgleichsbeiträge" wies per 31. Dez. 2011 einen Bestand von Fr. 1'223'657.70 aus. Es wird also, sofern die Synode dem Antrag des Kirchenrates folgt, knapp die Hälfte dieses Betrages für die einmalige Entschuldung im Sinn des gesetzlichen Auftrages der Finanzausgleichsverordnung verwendet.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, im Rahmen der einmaligen Entschuldung zu beschliessen, dass die vorstehend genannten Beträge zulasten der "Sonderrechnung für Ausgleichsbeiträge" den entsprechenden Gemeinden überwiesen werden, mit der Auflage, diese vollumfänglich zur zusätzlichen Abschreibung von Werten des Verwaltungsvermögens zu verwenden.

Frauenfeld, den 26. September 2012

EVANGELISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar: Pfr. W. Bührer E. Ritzi